

# Vergünstigungen im Arzneimittelhandel: Das BSV empfiehlt

FMH-Zentralvorstand

Die neuen Vorschriften über das Verbot bzw. Weitergabegebot von Vergünstigungen im Arzneimittelhandel haben gegen Ende 2001 einige Hektik ausgelöst. Informationsveranstaltung folgt Informationsveranstaltung, Gutachten jagt (Gegen-)Gutachten. Die Verunsicherung, angesichts der rätselhaften Formulierungen insbesondere im Heilmittelgesetz (HMG) ohnehin von Beginn an gross, wird dadurch nicht kleiner.

Passend zu Weihnachten hat sich auch noch das BSV in die Geschenkdiskussion eingebracht. Wir drucken die Empfehlungen nachfolgend im Wortlaut ab. Leider bleiben sie dort im Vagen, wo es um die Kernfrage der Vergünstigungsdefinition geht, und sind dort konkret, wo es ausser Papierkrieg nichts bringt.

Sicher, der einzige vernünftige und effiziente Weg, Vergünstigungen etwelcher Art dem Patienten und Prämienzahler weiterzugeben, ist es, Transparenz im Arzneimittelhandel herzustellen und so die Grundlagen für die Änderungen der Preiskalkulation – kon-

kret die Senkung der Preise in der Spezialitätenliste (SL) – zu schaffen. Dazu müssen nun mit Sicherheit nicht alle «Marktteilnehmer» auf allen Stufen irgendwelche (und jeweils die gleichen!) «Jahreszusammenzüge» auf Halde produzieren – wer wollte denn diese Datenberge überhaupt bearbeiten? Wenn überhaupt, genügen Stichproben vollauf, um ein zuverlässiges Bild der Verhältnisse zu erhalten. Firmen, Grossisten ebenso wie Spitäler, Apotheker und Ärzte müssen die Rechnungsbelege ohnehin aufbewahren. Die neuen Vergünstigungsbestimmungen geben den zuständigen Behörden – welche, wäre noch genauer zu betrachten; und mit Sicherheit sind es nicht die Krankenversicherer – das Recht, diese Unterlagen einzusehen bzw. zu verlangen. Das Zusammenzählen wird man ihnen getrost überlassen können.

Das BSV hat es nicht für nötig befunden, seine Vorstellungen mit den Betroffenen vorgängig zu diskutieren. Das muss es auch nicht tun. Der Zentralvorstand der FMH hält indes in aller Deutlichkeit fest, dass die FMH diesen gesetzgeberischen Schlamassel nicht zu verantworten hat. Ebenso ist nicht vorstellbar, warum und wie Ärztinnen und Ärzte nun die Empfehlungen des BSV in die Praxis umsetzen sollen und können.

Die Ärzteschaft wird weiterhin an der Lösung der Vergünstigungsfrage mitarbeiten. Der Zentralvorstand der FMH erwartet in erster Linie eine verbindliche Interpretation der Vergünstigungsbestimmungen in HMG und KVG und gestützt darauf konkret umsetzbare Vorgaben. Unpraktikable Massnahmen, die einzig die Administration aufblähen, muss er ablehnen.